

Die Kammer ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß das gegen Dr. Hofius eingeleitete Devisenstrafverfahren vorwiegend seiner politischen oder religiösen Verfolgung gedient hat. Es war daher auszusprechen, daß der rückerstattungsrechtliche Schadensersatzanspruch der Antragsteller dem Grunde nach gerechtfertigt ist.“

II. NOTE DES KARDINALSTAATSEKRETÄRS E. PACELLI VOM
JANUAR 1936 AN DEN BOTSCHAFTER DES DEUTSCHEN REICHES
BEIM HL. STUHL IN ROM, DR. DIEGO V. BERGEN

„Die Note der Reichsregierung vom 16. Dezember vorigen Jahres räumt in ihren Ausführungen den sog. Devisenprozessen kath. Weltgeistlicher und Ordensangehöriger einen besonderen Platz ein und benützt diesen Anlaß zu Ausführungen, die dem Hl. Stuhl deshalb nicht neu sind, weil er sie in ähnlicher, wenn auch vergrößerter Form und mit gleicher Tendenz in der amtlichen Presse der den Staat tragenden Partei seit geraumen Monaten zu finden gewohnt war. Angesichts der in Deutschland durchgeführten Uniformierung der Presse und ihrer gedanklichen Leitung und Beherrschung durch ein besonderes Ministerium hat er die teilweise geradezu empörenden, für die Kirche und ihre Gläubigen tiefbeleidigenden, jeder Wahrhaftigkeit und Würde widersprechenden Kommentare in der behördlich inspirierten, teilweise zum Abruck direkt gezwungenen Presse nicht als rein journalistische Entgleisung betrachten und dementsprechend bewerten können. Sie sind vielmehr ernste und unerträgliche Symptome für den Geist der Kirchenfeindschaft, der von den maßgebenden Persönlichkeiten unter Nichtachtung, Duldung oder gar Förderung verantwortlicher Stellen in die amtliche Presse, in die staatsbevorzugten Organisationen und in die den Staat beherrschende Partei hineingetragen wird. Die dagegen erhobenen kirchlichen Vorstellungen sind, von einzelnen aner kennenswerten Fällen abgesehen, nicht imstande gewesen, die obersten Staatsstellen zu der ihnen jederzeit möglichen Sistierung dieses Vorgehens zu veranlassen.

Es kann bei diesem mehr zufälligen Anlaß darauf verzichtet werden, ein in die Einzelheiten gehendes Bild dieser unter den Augen der Reichsregierung sich vollziehenden Entstellung von Vorgängen zu zeichnen, deren sachliche und leidenschaftslose Beurteilung auch im deutschen Selbstinteresse gelegen wäre. Gelegenheit zu eingehender Darlegung wird sich später ergeben, wenn die gesamten Tatbestände vorliegen. Vorerst beschränkt sich der Hl. Stuhl darauf, zu den in der Note enthaltenen Ausführungen Stellung zu nehmen.“

Es folgt die Zurückweisung des Vorwurfs, der Hl. Stuhl sei gegen die staatsfeindliche Wirtschaftsbetätigung kirchlicher Personen und Organisationen nicht eingeschritten.

Im nationalsozialistischen Deutschland ist die Verteidigung der Wahrheit in der Presse und breiten Öffentlichkeit kaum mehr möglich, vielmehr ist eine staatlich gelenkte Hetze nach offensichtlich einheitlichen Stichworten gegen Klöster, Klerus und Kirche festzustellen, in dem die katholische Sittenlehre in maßloser Weise angegriffen, verdreht und geschmäht wird. Diese zu bedauernde Beeinflussung der öffentlichen Meinung ist wegen der durch

sie geschaffenen Atmosphäre für die Objektivität der Rechtsfindung ein schwerwiegendes Gefahrenmoment, weil die beteiligten Amtspersonen sich der Suggestion und dem Druck der propagandistisch geschaffenen öffentlichen Meinung nicht entziehen können.

Auch durch die Art der Behandlung der Angeklagten im Verlauf des Untersuchungsverfahrens wurde die Objektivität der Rechtsfindung ernsthaft gefährdet. Es folgt eine ausführliche Schilderung der Art und Weise der rechtswidrigen Behandlung verhafteter Geistlicher, Ordensmänner und Ordensfrauen. Unter anderem heißt es:

„Gerade bei den Devisensachen kam der seelischen Verfassung, der Aufnahme- und Verteidigungsfähigkeit der Angeschuldigten prozessual eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich um ein an sich sehr verwickeltes Stoffgebiet, das durch die intensive Gesetzgebung und Verordnungstätigkeit der gegenwärtigen Reichsregierung selbst für den Durchschnittsjuristen undurchsichtig geworden ist. Zur Feststellung der Legalität oder Illegalität gewisser finanzieller Handlungen bedarf es nachgerade ausgesprochener Spezialisten. Selbst unter ihnen sind die Meinungen keineswegs konform. Wenn der deutschen Justiz verhältnismäßig viele Verfahren gegen kirchliche Personen und Organisationen überwiesen wurden, so erklärt sich diese auf den ersten Blick befremdende Tatsache bei der oben geschilderten Sachlage unschwer dadurch, daß diese Klasse von Beschuldigten eben nicht mit dem „Raffinement der Methoden“, nicht mit „gut eingespielten Organisationen“ und nicht so „planmäßig“ vorgegangen war, wie es die Note der Reichsregierung hinstellt. Es spricht vielmehr alles dafür, daß, wie es bei anormal komplizierten Gesetzesvorschriften zu sein pflegt — um bei dem Sprachgebrauch der Reichsregierung zu bleiben — die eigentlich „Raffinierten“, die wohl mehr in den anderen Kreisen zu suchen sind, und die die technischen Finessen gewohnheitsmäßig besser beherrschen, nicht oder nur sehr selten gefaßt werden. Bei dem in der Note erhobenen Vorwurf des „planmäßigen Angriffs auf das Wirtschaftsleben ihres Vaterlandes und ihres schwer um seinen Wiederaufbau ringenden Volkes“ vermißt der Hl. Stuhl den bei einer so weittragenden Behauptung doppelt notwendigen Beweis.“

Nach den Gutachten unvoreingenommener Fachleute ist die von der Reichsregierung behauptete volkswirtschaftliche Schädigung nicht mehr als eine bestreitbare Hypothese. Im Gegenteil ist

„durch die Art der Strafverfolgung und publizistischen Aufmachung der bisherigen Prozesse neben dem Kredit der in Frage kommenden Personen und Einrichtungen nach sachverständigem Urteil auch der allgemeine Kredit Deutschlands im Auslande geschädigt worden. Die beispiellos hohen, neben Zuchthaus und Gefängnis herlaufenden Geldstrafen und Beschlagnahmungen bedingen, gewollt oder ungewollt, einen in seinen Fernwirkungen noch nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Schaden, der einer unvergleichlich höheren Größenordnung angehören dürfte, als das den Angeklagten vorgeworfene und vorgerechnete volkswirtschaftliche Minus.“

...Überdies „kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die überwiegende Mehrzahl aller Angeschuldigten nicht über die finanziellen und wirtschaftlichen Kenntnisse verfügte, um — außer dem mehr oder minder klaren Gefühl einer formalen Gesetzesübertretung — auch das Bewußtsein

einer schwerwiegenden Effektivschädigung der deutschen Volkswirtschaft sich bilden zu können. Falls dieses klare Bewußtsein aber nicht vorlag, ist es ungerecht, diese Personen gesinnungsgemäß auf eine Stufe mit Verbrechern zu stellen und ihnen, die doch eingestandenermaßen ohne jede Spur persönlicher Bereicherung und abseits aller egoistischen Gewinnsucht handelten, entehrende Strafen von einem in vergleichbaren Kulturstaaten unerhörten Ausmaß aufzuerlegen. Im Gefolge einer augenscheinlichen Fehlbeurteilung der Gesinnungsfrage sind so deutschen Zuchthäusern und Gefängnissen eine Reihe von Personen überantwortet worden, die ein Leben persönlicher Selbstlosigkeit und uneigennützigem Dienstes an den Mitmenschen hinter sich haben und die außer in Fällen evidentester Gegenbeweise den Anspruch hatten, im Zweifelsfall als Irrende, aber nicht als böswillige Attentäter gegen ihr Volk betrachtet zu werden. Diesem Tatbestand ebenso wie dem Sachinteresse des deutschen Reiches würden, so wie es in anderen Staaten geschieht, Geldstrafen voll entsprochen haben.“

Der Kardinalstaatssekretär weist dann darauf hin, daß die Angeklagten vielfach eine Gewissenspflicht zu erfüllen glaubten, wenn sie ihre ausländischen Gläubiger befriedigen wollten. Überhaupt ist eine normale Verteidigung und eine Betonung der verschiedenen subjektiven und objektiven Entlastungsmomente der Angeklagten nicht möglich gewesen. Unter anderem führt er aus:

„Die den gerichtlichen Verhandlungen vorgreifende Plakatierung der Beschuldigten als Volks- und wirtschaftliche Landesverräter machte — zumal angesichts der diskriminierenden Bestimmungen für die Anwaltschaft und der durch sie gegebenen Gefahr der Disziplinierung — die Übernahme der Verteidigung zu einem nicht unbedenklichen Unternehmen. Das Risiko der Maßregelung aus politischen Gründen und seitens politischer Stellen, sobald Inhalt oder Form der Verteidigung in Gegensatz zu der herrschenden parteiamtlichen Auffassung geriet, hat die Bewegungsfreiheit der Verteidiger gehemmt. Aber selbst dieser stark geminderten Verteidigung hat man jenseits der Wände der Gerichtsräume das naturgemäße Echo in der Öffentlichkeit unterbunden. Die in der Presse veröffentlichten, von amtlicher Seite zensurierten Presseberichte haben in ganz eindeutiger Weise die belastenden Momente hervorgezerrt, während alles Entlastende, besonders die Plädoyers der Verteidiger, entweder garnicht oder nur in irreführenden Bruchstücken gebracht werden durften. Wird mit Erfahrungen solcher Art und der propagandistischen Ausschaltung der Devisen- und anderer Prozesse die Methode in Vergleich gestellt, die bei Straftaten von Angehörigen der herrschenden Partei mehrfach angewandt wurde und wird, so mangelt dem in der Note enthaltenen Hinweis auf die Unabhängigkeit der Richter und auf die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz die überzeugende Kraft, die man in einem Rechtsstaat mit Begriffen dieser Art zu verbinden gewohnt ist. Vorgänge der geschilderten Art bieten nicht das Bild einer der Wahrheitsvermittlung dienenden leidenschaftslosen Gerechtigkeit. Sie tragen die Charakterzüge einer nach vorbestimmten Zielen handelnden Zweckjustiz und nehmen den Sprüchen solcher Gerichte in den Augen der Öffentlichkeit nur zu leicht jene Unabhängigkeit und äußere Würde, die notwendige Voraussetzung richterlicher Unparteilichkeit und Autorität ist. Es ist da-

her wohl kein Zufall, daß die Beurteilung der Devisenprozesse im Sinne der Reichsregierung geographisch nicht weiter reicht als die Zwangsgewalt der Geheimen Staatspolizei und des Propagandaministeriums, und daß die Meinung der Weltöffentlichkeit weit davon entfernt ist, sich die amtlichen Schlußfolgerungen und Wertungen innerlich und endgültig zu eigen zu machen. Im Gegenteil greift immer mehr der Eindruck um sich, daß diese wie auch andere Prozesse in der Konzeption einflußreicher Staats- und Parteistellen weniger ein Postulat der Gerechtigkeit sind als politische Schaustellungen, mit denen ganz bestimmte ... kirchenfeindliche Ziele angesteuert werden.“ ... „Wenn ein maßgebender Autoritätsträger des gegenwärtigen Staates in einem für solche Eröffnungen für unbedenklich gehaltenen Milieu mit einer einem bolschewistischen Volksbeauftragten anstehenden Unbekümmertheit den Plan der Diskreditierung und langsamen Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland entwickelt und als Kampfetappe u. a. Devisenprozesse und ähnliches aufzählt, so zeigen Vorkommnisse solcher Art, daß auch der mit einem Höchstmaß von Gerechtigkeit vorgehende und sich nach den Grundweisungen seiner vorgesetzten Behörden orientierende Richter nicht davor gesichert ist, Absichten zu dienen, die zu teilen er sicher ablehnen würde. Solange es möglich ist, daß Vertreter solcher Auffassungen und Befürworter solcher Handlungen für den Nationalsozialismus in öffentlichen Reden die Rettung der Kirche in Anspruch nehmen und glauben, mit der Formel vom „positiven Christentum“ auch solche Tatbestände decken zu können, ist es dem Hl. Stuhle unmöglich, sich in der Beurteilung der Devisenprozesse den von der Note der Reichsregierung vorgezeichneten Bahnen anzuschließen. Erklärungen und Versicherungen haben für ihn angesichts der bitteren Erfahrungen ihren normalen Kurswert eingebüßt.“

... „Der Hl. Stuhl kann in besonderer Beziehung auf die Devisenprozesse nicht unerwähnt lassen, daß nach zuverlässigen Nachrichten in gewissen Fällen umfassendster Verletzung der deutschen Devisengesetze durch nichtkirchliche Personen — und zwar in einem Ausmaße, mit dem die überhöhten Schätzungen der Anklagebehörden in den Devisenprozessen gerade gegen katholische Geistliche und Ordensleute keinen Vergleich aushalten — auf ein Strafverfahren verzichtet und die in der Devisengesetzgebung vorgesehene Möglichkeit einer außergerichtlichen Regelung angewandt worden ist. Auch in Prozessen wegen anderer Straftaten ist die deutsche Justiz bei sehr zuverlässigen und unterrichteten Gewährsleuten von der Feststellung nicht frei geblieben, daß sie ein zweifaches Maß kenne und in gewissen, Staat und Partei persönlich interessierenden Fällen nichts von der Härte erkennen lasse, die sie ändern gegenüber unter Bezugnahme auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz für geboten erkläre.“

Nachdem der Kardinalstaatssekretär nochmals den Vorwurf der Reichsregierung, daß die Kirche gegen die Angeklagten nicht vorgegangen wäre, zurückweist, führt er zur allgemeinen Lage der Kirche in Deutschland u. a. aus:

„Das Erstaunen der Reichsregierung über die Feststellung des Hl. Stuhles, der Kulturkampf sei in Deutschland eine traurige Realität der Gegenwart, ist für den letzteren ebenso unerwartet wie unbegreiflich. Die Aktenschränke der beteiligten Ministerien und Behörden sind notorisch voll von fortlaufenden Beschwerden der kirchlichen Stellen. Es gibt gewiß im ganzen Reich keine Diözese

und wohl kaum eine Pfarrei, in der die Spuren von Wunden dieses Kampfes nicht offenbar wären. Die katholische Tagespresse ist vernichtet und mit unwürdigen Mitteln zur Hergabe ihrer Verlagsrechte gezwungen worden. Die katholische Publizistik steht unter einer gehässigen, den Angriff gegen die Kirche schützenden, die Verteidigung knebelnden Zensur. Hirtenbriefe der Bischöfe werden beschlagnahmt oder an der Verbreitung gehindert. Unter jeder kath. Kanzel lauert ein unkontrollierbarer Angeber. In Gefängnissen und Konzentrationslagern sitzen katholische Geistliche, weil sie in Ausübung ihres Amtes den Forderungen der christlichen Lehre und Lebensauffassung die Verteidigung zukommen ließen, welche die gegnerischen Angriffe nötig machten. Katholische Beamte und öffentliche Angestellte sind in nicht mehr zu übersehender Zahl um Stellung und Brot gebracht. . . .“

„Der Hl. Stuhl hofft, durch seine freimütigen Erklärungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Klärung der vorhandenen Spannungen geleistet zu haben und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die deutsche Reichsregierung im Rahmen der wegen bestimmter Einzelfragen angeregten, bzw. schon begonnenen Fühlungnahme mit dem Herrn Apostolischen Nuntius und Vertretern des Episkopates Veranlassung nehmen wird, die außerordentlich ernste Gesamtlage durch schnelle und sachlich befriedigende Ergebnisse zu erleichtern.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Eurer Exzellenz
ergebenster E. Card. Pacelli.“